

WEITERENTWICKLUNG DER IV – BERUFLICHE EINGLIEDERUNG

Januar 2022

1. Was ist neu?

Um die Eingliederung zu verstärken, wurden die beruflichen Eingliederungsmassnahmen ausgebaut. Sie zielen darauf ab, junge Menschen und Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung besser und länger zu unterstützen. Neben einigen neuen Angeboten werden bisherige Eingliederungsmassnahmen angepasst und ausgeweitet.

2. Welches sind die wichtigsten Neuerungen?

2.1. Früherfassung (Art. 3abis IVG)

Das Instrument der Früherfassung ermöglicht es, gesundheitliche Probleme rechtzeitig zu erkennen und die Betroffenen rasch und unkompliziert zu unterstützen, damit sie nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden. Bisher kam die IV in vielen Fällen verspätet zu Informationen, denn die Früherfassung war auf Personen begrenzt, die seit mindestens 30 Tagen arbeitsunfähig sind oder während eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufweisen. Gerade bei Versicherten mit psychischen Schwierigkeiten ist die Invalidisierung aber ein schleichender Prozess, der lange vor Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit beginnen kann.

Neu ist:

- Die Früherfassung setzt keine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 30 Tagen bzw. wiederholte Kurzabsenzen mehr voraus. Es können sich also auch von einer Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen zur Früherfassung melden.
- Die Früherfassung wird auf Jugendliche und junge Erwachsene ausgeweitet. Sie steht also auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 13 und 25 Jahren zur Verfügung, die von Invalidität bedroht sind und von einer kantonalen Instanz für die berufliche Eingliederung (z.B. kantonale Brückenangebote, Case Management Berufsbildung) betreut werden. Dementsprechend kann die Meldung zur Früherfassung auch durch diese kantonalen Instanzen erfolgen.
- Die IV kann kantonale Brückenangebote und das Case Management Berufsbildung neu mitfinanzieren.

2.2. Frühintervention (Art. 7d IVG)

Mit Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz erhalten bleiben oder eine Eingliederung an einem neuen Arbeitsplatz gelingen. Als Frühinterventi-



onsmassnahmen gelten Anpassungen des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozial-berufliche Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen.

Neu ist:

- Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 25 Jahren werden beim Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung und beim Eintritt in den Arbeitsmarkt mit Frühinterventionsmassnahmen unterstützt.
- Als Frühinterventionsmassnahme gilt auch Beratung und Begleitung.

2.3. Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)

Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung zielen darauf ab, die verbliebene Arbeitsfähigkeit im Hinblick auf eine Eingliederung zu verbessern (z.B. Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Förderung der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben sozialer Grundfähigkeiten).

Neu ist:

- Die Integrationsmassnahmen können mehrmals durchgeführt werden.
- Jeder Arbeitgeber, bei welchem Integrationsmassnahmen durchgeführt werden, hat Anspruch auf eine Entschädigung.
- Integrationsmassnahmen können auch nichterwerbstätigen Personen unter 25 Jahren gewährt werden.
- Es genügt eine Präsenzzeit von insgesamt mindestens 8 Stunden pro Woche (anstatt wie früher mindestens 2 Stunden pro Tag während mindestens 4 Tagen pro Woche).

2.4. Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG und Art. 5 Abs. 5 IVV)

Weiterhin haben Personen, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge ihrer Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung zusätzliche Kosten von über 400 Franken pro Jahr entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Mehrkosten. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt weiterhin auch die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (z.B. die praktische Ausbildung PrA-Insos).

Neu ist:

- Die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte (z.B. die praktische Ausbildung PrA-Insos) soll gemäss einer neuen Bestimmung in der Verordnung grundsätzlich zwei Jahre dauern.
- Die erstmalige berufliche Ausbildung soll sich gemäss einer neuen Gesetzesbestimmung wenn immer möglich am ersten Arbeitsmarkt orientieren und bereits dort erfolgen.



2.5. Eingliederungsorientierte Beratung (Art. 3a IVG) und Ausbau der Beratung und Begleitung (Art. 14quater IVG)

Durch die Einführung einer **eingliederungsorientierten Beratung (Art. 3a IVG)** und dem Ausbau der **Beratung und Begleitung (Art. 14^{quater} IVG)** kann die IV ihre Unterstützung neu bereits vor einer IV-Anmeldung, während des gesamten Eingliederungsprozesses sowie bis zu drei Jahren nach dem Ende der Eingliederung gewähren.

2.6. Weitere Neuerungen

Der **Unfallversicherungsschutz** während einer Eingliederungsmassnahme der IV wurde optimiert (**Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG**).

Der Anspruch auf **Arbeitslosentaggelder** nach Wegfall einer IV-Rente wurde von 90 Tagen auf 180 Tage verdoppelt (**Art. 27 Abs. 5 AVIG**).

Neu kann die IV, auf Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen **spezialisierte Personalverleiher** entschädigen (**Art. 18a^{bis} IVG**).